

## *Niederschrift*

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 7. März 2013 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

---

### **Tagesordnung:**

- |               |   |              |
|---------------|---|--------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Magistrats   |              |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2012   |              |
| <b>TOP 3</b>  | Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt   | DS-IX-237/12 |
| <b>TOP 4</b>  | Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Straße 13“ im Stadtteil Erfelden<br>Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses und Wegfall der Vorgabe, 300 m <sup>2</sup> gewerbliche Flächen auszuweisen  | DS-IX-242/13 |
| <b>TOP 5</b>  | Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen<br>Bebauungsplan „Auf dem Forst“ 3. Änderung<br>Abwägungs- und Satzungsbeschluss  | DS-IX-243/13 |
| <b>TOP 6</b>  | Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden<br>Bebauungsplan „Am Gemeinen Löhchen“<br>Erweiterung 3. Bauabschnitt<br>Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB  | DS-IX-244/13 |
| <b>TOP 7</b>  | Vergabe von Straßen- und Kanalbauarbeiten<br>hier: Grundhafte Sanierung der Straßen und Kanalbau<br>Am Roseneck, Hofheimer Weg, In der Horst,<br>Zum Wiesengrund, Modaustraße, Lagerstraße mit<br>Umgestaltung des Jahnplatzes (Kerweplatz) | DS-IX-245/13 |
| <b>TOP 8</b>  | Umwidmung von Haushaltsmittelsresten<br>hier: Minderausgaben aus Investitionsmaßnahmen<br>Umgestaltung Bahnhofstraße  | DS-IX-246/13 |
| <b>TOP 9</b>  | Aufhebung des Sperrvermerks für die im Haushalt 2012 eingestellten Mittel zum Bau eines Unterstandes (Salz-lager) auf dem Bauhofsgelände der Stadt Riedstadt  | DS-IX-247/13 |
| <b>TOP 10</b> | Grenzänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Stockstadt am Rhein und der Stadt Riedstadt in der Gemarkung  |              |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 7. März 2013

---

	Erfelden, Flur 24, in der Fassung vom Januar 2013	DS-IX-248/13
<b>TOP 11</b>	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt	DS-IX-249/13
<b>TOP 12</b>	Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt	DS-IX-250/13
<b>TOP 13</b>	5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt	DS-IX-251/13
<b>TOP 14</b>	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt	DS-IX-252/13
<b>TOP 15</b>	Wahl eines Stellvertreters des Betriebskommissionsmitglied für den Landeswohlfahrtsverband in der Betriebskommission der Stadtwerke Riedstadt	DS-IX-253/13
<b>TOP 16</b>	Wiederwahl des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Patrick Fiederer für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim	DS-IX-254/13
<b>TOP 17</b>	Zuschuss Schwimmbad Crumstadt	DS-IX-255/13
<b>TOP 18</b>	Verabschiedung des Haushaltsplanes 2013 mit allen Anlagen	DS-IX-233/12
<b>TOP 19</b>	Haushaltssicherungskonzept 2013	DS-IX-235/12
<b>TOP 20</b>	Investitionsprogramm 2012 bis 2017	DS-IX-236/12
<b>TOP 21</b>	Anträge	
	21.1. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer zur Wahl eines Mitglieds der Betriebskommission Stadtwerke	DS-IX-256/13
	21.2. Antrag der GLR-Fraktion zum Klimaschutzkonzept	DS-IX-257/13
	21.3. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Linke) zur Privatisierung der Wasserversorgung	DS-IX-258/13
	21.4. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Linke) zum Rederecht für fraktionslose Stadtverordnete	DS-IX-259/12



**Anwesende:**

<b>SPD-Fraktion:</b>	Fiederer, Patrick Bonn, Werner Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Emmer, Manfred Ernst, Christiane Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Seibert, Claudius Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
<b>CDU/FDP-Fraktion:</b>	Betz, Harald Bopp, Martin Büßer, Heiko Buhl, Günter Fischer, Alexander Fischer, Thomas Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Guido Lachmann, Mathias Höfler, Werner Spartmann, Peter	ab TOP 17
<b>GLR-Fraktion:</b>	Bock, Hans-Dieter Dutschke, Rebecca Krockenberger, Nadja Neuwirth, Mario Roth, Eva Satzinger, Dieter Wispel, Sebastian	
<b>Freie Wähler-Fraktion:</b>	Frey, Dieter Tengg, Heide	
<b>Die Linke:</b>	Ortler, Peter	
<b>Fraktionslose:</b>	Selle, Peter W.	

<b>Magistrat:</b>	Amend, Werner Dey, Matthias Dörr, Melanie Effertz, Karl-Heinz Fischer, Frank Hellwig, Harald Kraft, Richard Schaffner, Norbert Zettel, Erika	Bürgermeister        Erste Stadträtin
<b>entschuldigt:</b>	Wald, Wilhelm	Magistrat
<b>Verwaltung:</b>	Fröhlich, Rainer Kobrow, Stephanie Görlich, Oliver	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Finanzen Parlamentbüro
<b>Schriftführerin:</b>	Schneider, Ute	

**2 VertreterInnen der Presse**

**ca. 15 ZuhörerInnen**

**Beginn: 19:10 Uhr**

**Ende: 21:30 Uhr**

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist er auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Er bittet die Anwesenden, sich zum Totengedenken für den kürzlich verstorbenen Kurt Ernst zu erheben.

## **TOP 1      Mitteilungen**

### **a) des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende Patrick Fiederer gratuliert Peter Ortler, Erika Zettel, Mario Neuwirth, Martin Bopp, Richard Kraft, Sebastian Wispel, Günter Fischer und Hans-Dieter Bock nachträglich zum Geburtstag.

Er erinnert an die Schulung zur Doppik am 23. März und die Fahrt in die Partnerstadt Taurage in Litauen. Er teilt mit, dass heute Abend ein Schreiben des Arbeitskreises Verschwisterung zu einer Fahrt in die Partnerstadt Brienne-le-Chateau verteilt wurde. Hier wird um Rückmeldung bis 31.3.2013 gebeten.

Die Tagesordnungspunkte 3, 4, 7, 10, 17, 18, 19, 20, 21.2., 21.3. und 21.4. sollen mit Aussprache, alle anderen ohne Aussprache behandelt werden.

### **b) des Magistrates**

Bürgermeister Amend verweist auf die in schriftlicher Form vorliegenden Berichte.

## **TOP 2      Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2012**

*Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

## **TOP 5      Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Auf dem Forst“ 3. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss      DS-IX-243/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzungsbeschluss

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Beratung als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.

(2) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.

(3) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 6      Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden  
Bebauungsplan „ Am Gemeinen Löhchen“  
Erweiterung 3. Bauabschnitt  
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB      DS-IX-244/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzungsbeschluss

1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.

2) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Satzungsbeschluss umfasst ausschließlich den 1. Bauabschnitt (Allgemeines Wohngebiet) entsprechend der Markierung in der Plankarte Bebauungsplanes. Der 2. Bauabschnitt (Sondergebiet großflächiger Lebensmitteleinzelhandel) bleibt vom Satzungsbeschluss ausgenommen.

3) Die Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*



**TOP 11      1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Stadt Riedstadt**

**DS-IX-249/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt.

**1. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Riedstadt**

**Artikel 1**

§ 2 der Hauptsatzung „Haushaltswirtschaft“ wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden §§ werden entsprechend neu nummeriert.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Der Änderungssatzung wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 12      Neufassung der Entschädigungssatzung  
der Stadt Riedstadt**

**DS-IX-250/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt.

**Entschädigungssatzung  
der Stadt Riedstadt**

**§ 1**

**Verdienstausfall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 15,00 pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 15,00 EURO. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EURO nicht übersteigen.

## § 2

### **Ersatz der Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00 gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

1. den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	EURO 40,00
2. Fraktionsvorsitzende	EURO 40,00
3. ehrenamtliche Stadträte	EURO 40,00
4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/Stadträtin	EURO 60,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Ehrenamtliche Stadträte, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstausfalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstausfall gewährt, erhalten ehrenamtliche Stadträte im Vertretungsfall lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EURO 20,00 für jeden Tag der Vertretung.
- (4) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört – durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/den Vorsitzende/n des Magistrats eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt EURO 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- (5) Ehrenamtlichen Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnisniederschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 15,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

**§ 4**

**Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt (einschließlich der Klausurtagungen nach § 5 Abs. 3).

**§ 5**

**Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.  
Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Die Zahl der Klausurtagungen für jede Fraktion wird auf zwei pro Jahr festgelegt, wobei die Entfernung des Tagungsortes von Riedstadt 100 Kilometer nicht überschreiten sollte.

**§ 6**

**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt vom 27. April 2006 außer Kraft.

*Der Satzung wird mit 36 Ja-Stimmen zugestimmt.*

## **TOP 13     5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt     DS-IX-251/13**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt.

### **5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

:

#### **Artikel 1**

§ 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

In den Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten endet das Betreuungsverhältnis vorzeitig zum Monatsende ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, wenn die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) aus Riedstadt verlegen.

Über eine zeitlich befristete Fortsetzung der Betreuung aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

#### **Artikel 2**

Die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Der Änderungssatzung wird mit 34 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

**TOP 14 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

**DS-IX-252/13**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt zum 1. August 2013.

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
  - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2**

**Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz.  
Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.  
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
    - ab 01. August 2013 Euro 333,90/Monat
    - ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 200,40 /Monat
    - ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 133,50 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
    - ab 01. August 2013 Euro 445,10/Monat
    - ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 267,10 /Monat
    - ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 178,00 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
    - ab 01. August 2013 Euro 55,60/Monat
    - ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 33,50 /Monat
    - ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 22,20 /Monat
  2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr
    - ab 01. August 2013 Euro 27,90/Monat
    - ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 16,60 /Monat
    - ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 11,10 /Monat
- für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 27,90/Monat

- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
1. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 27,90/Monat

Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.

### § 3

#### **Betreuungsgebühr im Kindergarten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 136,10 /Monat
  2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 204,10 /Monat
  3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)  
ab 01. August 2013 Euro 204,10 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):  
ab 01. August 2013 Euro 272,20 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 34,10 /Monat

für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 17,00 /Monat

2. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 jeweils Euro 17,00 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in  
Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im  
Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten  
Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das  
erste Kind:
  1. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 13,50 /Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 17,00 /Monat

Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.

#### § 4

##### **Betreuungsgebühr in den Kinderhorten**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 174,20/Monat

ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 139,30/Monat

ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 104,50 /Monat

ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 69,70 /Monat

ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 34,80/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 195,70/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 156,50/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 117,40 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 78,30 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 39,10/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 238,60/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 190,90/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 143,20 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 95,50 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 47,70/Monat  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr  
ab 01. August 2013 Euro 13,10/Monat

## § 5

### **Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen**

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 55,70/Monat  
ab 01. August 2013 an vier festen Wochentagen Euro 44,50/Monat  
ab 01. August 2013 an drei festen Wochentagen Euro 33,40 /Monat  
ab 01. August 2013 an zwei festen Wochentagen Euro 22,30 /Monat  
ab 01. August 2013 an einem festen Wochentag Euro 11,10/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das

erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag  
ab 01. August 2013 Euro 14,50/Monat  
(Essenskosten werden gesondert erhoben)

## § 6

### **Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung**

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2013 Euro 55,70/Woche

## § 7

### **Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten**

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe  
ab 01. August 2013 Euro 66,80/Woche

im Kindergarten  
ab 01. August 2013 Euro 44,50/Woche

im Kinderhort  
ab 01. August 2013 Euro 55,70/Woche

## § 8

### **Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf**

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 4,10/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 2,50/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der  
Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:  
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde  
ab 01. August 2013 Euro 3,00/Stunde  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine  
einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,20 erhoben.

## § 9

### **Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht**

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt. Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

## § 10

### Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

#### § 11

#### Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

#### § 12

#### Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
<b>Grundmodule:</b>					
Essensplatz	Woche	auf 212,80 €	auf 252,40 €	auf 292,80 €	auf 333,90 €
	3 Wochentage	auf 127,70 €	auf 151,50 €	auf 175,70 €	auf 200,40 €
	2 Wochentage	auf 85,10 €	auf 100,90 €	auf 117,10 €	auf 133,50 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 7. März 2013

Ganztagsplatz	Woche	auf 283,70 €	auf 336,60 €	auf 390,40 €	auf 445,10 €
	3 Wochentage	auf 170,20 €	auf 202,00 €	auf 234,30 €	auf 267,10 €
	2 Wochentage	auf 113,50 €	auf 134,60 €	auf 156,10 €	auf 178,00 €
Frühdienst	Woche	auf 35,50 €	auf 42,10 €	auf 48,80 €	auf 55,60 €
	3 Wochentage	auf 21,30 €	auf 25,30 €	auf 29,30 €	auf 33,50 €
	2 Wochentage	auf 14,10 €	auf 16,80 €	auf 19,50 €	auf 22,20 €
Spätdienst	Woche	auf 17,80 €	auf 21,10 €	auf 24,50 €	auf 27,90 €
	3 Wochentage	auf 10,60 €	auf 12,60 €	auf 14,60 €	auf 16,60 €
	2 Wochentage	auf 7,10 €	auf 8,40 €	auf 9,70 €	auf 11,10 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 17,80 €	auf 21,10 €	auf 24,50 €	auf 27,90 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	<b>bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen</b>			
	<b>bis 3.710 €</b>	<b>3.711-6.144 €</b>	<b>6.145–8.580 €</b>	<b>größer 8.581 €</b>
<b>Grundmodule:</b>				
Halbtagsplatz	auf 86,70 €	auf 102,90 €	auf 119,30 €	auf 136,10 €
Regelplatz	auf 130,10 €	auf 154,30 €	auf 179,00 €	auf 204,10 €
Essensplatz	auf 130,10 €	auf 154,30 €	auf 179,00 €	auf 204,10 €
Ganztagsplatz	auf 173,50 €	auf 205,80 €	auf 238,70 €	auf 272,20 €
Frühdienst	auf 21,7 0 €	auf 25,80 €	auf 29,90 €	auf 34,10 €
Spätdienst	auf 10,80 €	auf 12,80 €	auf 14,90 €	auf 17,00 €
<b>ein zusätzlicher Wochentag:</b>				
über Mittag	auf 8,60 €	auf 10,20 €	auf 11,90 €	auf 13,50 €
Nachmittag, Freitagnachmittag	auf 10,80 €	auf 12,80 €	auf 14,90 €	auf 17,00 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.

Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

### § 13

#### **Verpflegungsentgelt**

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 44,00.  
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 35,20, bei drei festen Wochentagen Euro 26,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 17,60 und bei einem festen Wochentag Euro 8,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,20 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 45,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 2,25 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 63,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 50,40, bei drei festen Wochentagen Euro 37,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,20 und bei einem festen Wochentag Euro 12,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,15 erhoben.

Ab dem 01. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 01. August 2014 Euro 3,20 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

#### **§ 14**

##### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.  
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

#### **§ 15**

##### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 16

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 29.03.2012 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

*Der Satzung wird mit 20 Ja-Stimmen der CDU/FDP, der GLR und der Freien Wähler und 16 Nein-Stimmen der SPD, des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordnetenverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

### **TOP 15 Wahl eines Stellvertreters des Betriebskommissionsmitglied für den Landeswohlfahrtsverband in der Betriebskommission der Stadtwerke Riedstadt**

**DS-IX-253/13**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Siegfried Hüttenberger, geboren am 04.07.1956, Uferweg 16, 35398 Gießen, als Stellvertreter für Herrn Manfred Keller in die Betriebskommission.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

### **TOP 16 Wiederwahl des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers**

**Patrick Fiederer für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim**

**DS-IX-254/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiederwahl von Patrick Fiederer, geb. am 09.06.1979, Verwaltungsbeamter, wohnhaft Backhausstraße 17, 64560 Riedstadt, zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Leeheim.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 21.1. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer  
zur Wahl eines Mitglieds der Betriebskommission  
Stadtwerke**

**DS-IX-256/13**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt - auf Vorschlag der Freien Wähler – die Stadtverordnete Heide Tengg zur Stellvertreterin des ordentlichen Mitglieds in der Betriebskommission der Stadtwerke Dieter Frey.

*Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

**TOP 22.1. Anfrage der Stadtverordneten Brigitte Hennig (SPD)  
zur Sanierung des Bürgerhauses**

**DS-IX-260/13**

**Welche Beträge für Sanierungen des Bürgerhauses Wolfskehlen waren in den eingebrachten Haushalten der letzten 10 Jahren angesetzt?  
In welcher Höhe wurden Gelder für das Bürgerhaus Wolfskehlen tatsächlich laut Jahresrechnungen der Jahre 2002 bis 2012 ausgegeben?**

Für das Bürgerhaus Wolfskehlen wurden im Zeitraum 2002 bis 2012 insgesamt 206.000 € veranschlagt, verausgabt wurden 157.698,43 €. Eine detaillierte Aufstellung liegt der Vorlage bei.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 22.2. Anfrage der GLR-Fraktion zur Sanierung des  
Jahnplatzes**

**DS-IX-261/13**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

**1. Welche Auswirkungen hat ein Verzicht auf die Neugestaltung des Jahnplatzes (gemeint ist die Oberflächengestaltung) in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht (insbesondere technische Auswirkungen der erhöhten Einleitung von Fremdstoffen in**

**die Kanalisation, wirtschaftliche Auswirkung hinsichtlich des daraus resultierenden Reinigungsaufwands (Wirtschaftlichkeitsberechnung)?**

Der Sanierung des Jahnplatzes stehen jährliche Betriebskosten für die Unterhaltung des Platzes und der Kanalisation von 7.089,00 €a entgegen.

Darin enthalten sind die Unterhaltungskosten des Platzes durch die Stadtwerke, den Bauhof und Externe.

Insgesamt entfallen davon 2.954 €a auf die Stadtwerke (Niederschlagswasser, zusätzliche Kanalreinigung und Pumpenverschleiß durch Abrieb), 3.835 €a auf den Bauhof für Personal und Maschinen für Unterhaltung und Ausbesserung sowie rd. 300 €a auf Externe für die Gehweg- und Straßenreinigung und Materiallieferungen.

Die Befestigungskosten für die Platzoberfläche belaufen sich nach dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis auf rd. 79,00 €/m<sup>2</sup> Platzfläche. Eine Sanierung im Nachgang wird mit Sicherheit im Bereich zwischen 100,00 und 125,00 €/m<sup>2</sup> liegen.

**2. Angenommen, die STVV entscheidet sich, auf die Oberflächensanierung des Jahnplatzes zu verzichten und den entsprechenden HH-Ansatz zu kürzen: Rechtfertigt diese Entscheidung der STVV die Aufhebung der bereits erfolgten Ausschreibung oder ist die Stadt Riedstadt rechtlich an den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungsumfang gebunden?**

Nein, eine Aufhebung der Vergabe ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Eine Aufhebung der Vergabe durch die Stadtverordnetenversammlung aufgrund einer reinen Motivänderung (Entscheidung für eine wirtschaftlichere Ausführungsart) ist nur mit

erheblichen Mehrkosten möglich. Der § 17 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A (mögliche Aufhebungsgründe) stellt nicht auf die Tatsache ab, ob der Auftraggeber die Vergabeunterlagen ändern will, sondern ob er Sie ändern muss (VK Südbayern vom 17.08.2004 Az.: 20-04/04). Technische Gründe die Ausschreibung aufzuheben liegen nicht vor.

Sollte der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung empfehlen, die Vergabe nicht durchzuführen, sind neben den zusätzlichen Kosten für ein erneutes Verfahren auch Schadensersatzansprüche möglich. Nach BGB können Firmen, denen gemäß Submission der Auftrag übertragen würde, bei Nichtbeauftragung neben den Kalkulations- und Erstellungskosten für das Angebot auch kalkulatorisches Wagnis und Gewinn gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

**3. Angenommen, die Stadt Riedstadt kann sich von der Ausschreibung lösen (Ziffer 2.): Welche finanziellen Auswirkungen wären aufgrund der Aufhebung der Ausschreibung zu befürchten (insbesondere welche Risiken ergeben sich aus der daraus resultierenden zeitlichen Verzögerung, wie hoch sind die Kosten einer erneuten Ausschreibung, besteht die Gefahr von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Aufhebung der Ausschreibung?)?**

Für das Bauvorhaben Roseneck sind nachfolgend die zusätzlichen Kosten für das neue Verfahren, als auch der mögliche Schadensersatz ermittelt und zusammengestellt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 7. März 2013

---

Es werden für die Umgestaltung der Planung, die Vorbereitung der Vergabe (Lph6 HOAI) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 7 HOAI) Ingenieurkosten anfallen. Diese sind mit ca. 15.000,00 € für die Überarbeitung der Planung, ca. 3.000,00 € (Anteil Lph 6) und ca. 3.500,00 € (Lph 7) sowie rd. 1.000,00 € für Umbauzuschläge und den Nebenkosten anzusetzen. Somit kommen in Summe rd. 23.000,00 € netto (27.370,00 € brutto) für Ingenieurleistung zusammen.

Hinsichtlich des möglichen Schadensersatzes für die Baufirma sind folgende Kosten anzusetzen. Es werden in der Regel der kalkulierte Gewinn und das kalkulierte Wagnis als potenzieller Schadensersatz angerechnet. In der Regel belaufen sich die kalkulatorischen Ansätze hierfür zusammen auf 5% der gesamten Auftragssumme. Bei einer Gesamtsumme von 2.690.303,32 € kann ein Schadensersatzsumme von 134.515,17 € brutto ermittelt werden. Die tatsächliche Höhe des Schadensersatzes wird durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegt werden müssen. Daher sind noch Anwaltskosten und ggf. Gerichtsgebühren und die erforderlichen Gutachterkosten anzusetzen. Diese sollten mit einem geschätzten Betrag von 20.000,00 € angesetzt werden. Es können sich aber, je nach Dauer der Streitigkeiten, durchaus höhere Kosten ergeben.

Zusätzlich zum Schadensersatz hat die Firma Anspruch auf die Kalkulations- und Erstellungskosten für das Angebot. Bei dem vorliegenden umfangreichen Leistungsverzeichnis sind der Kalkulationsaufwand mit 4 Arbeitstagen je 8h und Kosten von 85,00 €/h für den Kalkulator anzusetzen. Hinzu kommen noch Kopier-, Fernsprech- und Versandkosten von ca. 100,00 € netto. Somit ergeben sich hieraus Herstellungskosten von netto 2.820,00 €, mit der derzeit gültigen Mehrwertsteuer sind 3.355,00 € brutto Herstellungskosten anzusetzen.

In Gänze bedeuteten diese zusätzlichen Kosten für die Kommune mögliche Ausgaben in Höhe von rd. 185.000,00 € inkl. Mehrwertsteuer. Hinzu kommt noch ein erheblicher Zeitverzug für den Kanalbau dessen Umsetzung äußerst dringlich ist.

Eine derzeitige, eventuelle Einsparung von Mitteln für die Nichtbefestigung des Jahnplatzes geht mit einem nicht unerheblichen Zeitverzug und dem oben aufgeführten Risiko von Mehrkosten einher. Als abschließender Hinweis sei von Seiten der Verwaltung auch noch angefügt, dass eine erneute Ausschreibung immer das Risiko von höheren Einzelpreisen beinhaltet. Nach Erfahrung der Betriebsleitung der Stadtwerke und dem planenden Ingenieurbüro sind Verfahren die einer Ausschreibung im späteren Frühjahr unterliegen in der Regel mit höheren EP anzusetzen als derzeit submittiert.

Zusätzlich muss erwähnt werden, dass eine weitere Verzögerung der Kanalsanierungsmaßnahmen in Crumstadt die weitere Erschließung von zusätzlichem Bauland im Bestand des Ortskerns und in dem Neubaugebiet verhindert. Das Risiko von hydraulischen Überlastungen und damit einhergehender Überschwemmungen von privaten Grundstücken steigt mit jedem Tag. Die Betriebsleitung der Stadtwerke Riedstadt und die Fachgruppe Bauen werden die Verantwortung dafür ablehnen.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 22.3. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler)  
zu einem Glascontainerstandort in Crumstadt DS-IX-241/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

**Besteht die Möglichkeit, auf dem neu zu schaffenden Parkplatz in der Augustinusstrasse in Crumstadt eine Abstellfläche für die auf dem Gehweg vor dem Pennygelände stehenden Glascontainer zu schaffen?**

**Begründung: Die derzeitige Aufstellung ist verkehrstechnisch ungünstig. Parkende Autos vor den Containern stehen auf Gehweg und Straße und versperren die Sicht beim Ausfahren aus dem Pennyparkplatz.**

**Optisch sind die Container für die einfahrenden PKWs aus Richtung Eschollbrücken auch nicht unbedingt erforderlich.**

Auf dem Flurstück 492 in der Augustinusstraße/Maternusstraße sind ein Spielplatz sowie Besucherparkplätze geplant, für 3 Glascontainer ist dort kein Platz.

Im Bebauungsplan „Im Sand“ 1. BA ist kein Containerstandort vorgesehen.

Die Glascontainer stehen an ihrem jetzigen Standort richtig und sinnvoll. Die Fa. Meinhardt wurde mehrfach informiert, dass bei der Leerung auf das korrekte Abstellen ohne Sichtbehinderung zu achten ist.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 22.4. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler)  
zur Verpachtung eines Geländes an den Modell-  
Flugsport-Club DS-IX-264/13**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

**Die FW Riedstadt bitten, die Notwendigkeit dieser Ausgabe zu überprüfen, da sie bei der jetzigen Finanzlage der Stadt nicht vertretbar ist. Als Investition ist dies auch nicht zu bezeichnen.**

**Zur Gestaltung des Platzes gab es lange und kontrovers geführte Verhandlungen mit dem TV Crumstadt, die in Crumstadt kaum ein positives Echo brachten.**

**Dazu darf auch mit wechselnden Anordnungen von Budeninstallationen der Kirmes - Schausteller gerechnet werden, die entsprechende Verankerungen am Boden erfordern. Mit entsprechenden Beschädigungen an der Bodenausführung wäre zu rechnen.**

**Die Kosten der Umgestaltung sind mit 410.000,-€/330.000,-€ eingeplant, das Geld ist im Haushalt jedoch nicht vorhanden.**

1.

**Desweiteren bitten wir um die Kalkulationsaufstellung der genannten jährlichen Reparaturkosten in Höhe von 7.089,-€, falls die Umgestaltung entfällt.**

Der Sanierung des Jahnplatzes stehen jährliche Betriebskosten für die Unterhaltung des Platzes und der Kanalisation von 7.089,00 €a entgegen.

Darin enthalten sind die Unterhaltungskosten des Platzes durch die Stadtwerke, den Bauhof und Externe.

Insgesamt entfallen davon 2.954 €a auf die Stadtwerke (Niederschlagswasser, zusätzliche Kanalreinigung und Pumpenverschleiß durch Abrieb), 3.835 €a auf den Bauhof für Personal und Maschinen für Unterhaltung und Ausbesserung sowie rd. 300 €a auf Externe für die Gehweg- und Straßenreinigung und Materiallieferungen.

Die Befestigungskosten für die Platzoberfläche belaufen sich nach dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis auf rd. 79,00 €/m<sup>2</sup> Platzfläche. Eine Sanierung im Nachgang wird mit Sicherheit im Bereich zwischen 100,00 und 125,00 €/m<sup>2</sup> liegen.

**2.**

**Dazu gehört natürlich auch die Gegendarstellung der Reparaturkosten mit Umgestaltung.**

Reparaturkosten fallen nach der Umgestaltung keine an.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 22.5. Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey (Freie Wähler)  
zur Sanierung des Jahnplatzes DS-IX-266/13**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Dieter Frey wie folgt:

**Die FW Riedstadt bitten um Auskunft über den Stand der Vergabe des künftigen Fluggeländes an den Verein MFC-Riedstadt.**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Antrag auf Verpachtung des Geländes in der Gemarkung Leeheim, Flur 3, Flurstücke 25, 26, 27/1 und 29/1 abgelehnt, da das Gelände für die Zwecke des Modellflugsportes, insbesondere bezüglich der Zufahrt, als ungeeignet erachtet wird.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit den zuständigen Behörden die Voraussetzung zum Erhalt der unbefristeten Genehmigung am derzeitigen Standort in der Gemarkung Erfelden, Flur 8, Flurstücke 6/1 und 5/2 zu klären.

Am 18.02.2013 fand diesbezüglich ein Ortstermin mit dem Vereinsvorstand, Mitgliedern des Magistrates und Herrn Tappe von der oberen Naturschutzbehörde sowie den Herren Glock und Hose vom Dezernat Luftverkehr des Regierungspräsidiums Darmstadt statt.

Herr Glock erklärte, dass die Auflagen der unbefristeten Aufstiegsgenehmigung bezüglich des Überfliegens des Weges in der Start- und Landephase erfüllt werden müssen.

Hierzu sind die Sichtbeziehungen zwischen dem Modellflieger und Personen oder störenden Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) wieder herzustellen. Die hohen Bäume im Westbereich des Flurstückes sowie des Nachbarflurstückes 7/1 wären somit zu entfernen.

Herr Tappe von der Oberen Naturschutzbehörde entgegnete, dass hierfür ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch ein entsprechendes Fachbüro zu erstellen ist, um zu untersuchen ob in dieser Flächen besonders schützenswerte Arten festzustellen sind oder nicht. Danach ist eine Ausgleichbilanzierung zu erstellen und zu entscheiden wie und in welchem Umfang und auf welcher Fläche der Ausgleich herzustellen ist.

Die Fällung der Bäume könnte somit frühestens im Oktober 2013 durchgeführt werden.

Auf Nachfrage teilte Herr Glock mit, dass die Aufstiegsgenehmigung für dieses Jahr zunächst nicht entzogen werde, der Verein jedoch die Erfüllung der Auflagen zu gewährleisten hat. Wie dies konkret stattfindet sei vom Verein zu organisieren.

Hierzu gibt es eine Zusatzfrage. Dieter Frey erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Dinge. Bürgermeister Amend antwortet direkt.

**TOP 23      Grundstückstausch      DS-IX-264/13**

*Der nicht öffentlichen Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 24      Beschluss zusammenfassender Abschlussbericht  
Klimaschutzkonzept Riedstadt: Ziele und Maßnahmen  
DS-IX-265/13**

Die Vorlage wurde im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zurückverwiesen.

Der Vorsitzende lässt über die Zurückverweisung abstimmen.

*Der Zurückverweisung der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 25      Zukünftige Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau  
Übertragung kommunaler Aufgaben auf den Zweckverband  
Riedwerke Kreis Groß-Gerau wegen der Beteiligung des  
Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau an der  
ÜWG Stromnetze GmbH und ÜWG GmbH      DS-IX-266/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Absicht des Zweckverbandes Riedwerke zu, eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der in eine GmbH & Co. KG



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner ermittelten „kostendeckenden Friedhofsgebühren“ angenommen.

2. Eine prozentuale Erhöhung soll in folgenden Schritten umgesetzt werden,

2013 = 15 %

2014 = 12 %

2015 = 10 %

2016 = 9%

Die ermittelten Beträge werden auf ganze Eurobeträge aufgerundet.

3. In 2016 erfolgt eine Überprüfung der aktuellen Verhältnisse und ggf. entsprechende Anpassungen.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag des Bürgermeisters abstimmen:

*Der Änderung wird mit 33 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen der Freien Wähler und aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

Nun folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD bezüglich der Gebühr für die Bestattungen im Baumhain.

*Der Änderung wird mit 32 Ja-Stimmen der SPD, der CDU/FDP, der GLR und aus den Reihen der Freien Wähler, einer Nein-Stimme des Vertreters der Linken und drei Enthaltungen aus den Reihen der SPD, aus den Reihen der Freien Wähler und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt.

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt**

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8. November 2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

## Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- |    |  |      |        |
|----|--|------|--------|
| a) | Benutzung der Trauerhalle                                  | EURO | 300,00 |
| b) | Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe je Tag | EURO | 59,00  |

#### II. Gebührenarten

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |      |        |
|----|---|------|--------|
| a) | für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre  | EURO | 911,00 |
| b) | für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt, totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten oder menschlicher Körperteile | EURO | 450,00 |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

EURO 345,00

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen in und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

EURO 356,00

Wird lediglich das Ausheben des Grabes von der Stadt Riedstadt vorgenommen, kann die Gebühr um bis zu 50% vermindert werden.

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofs-

ordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

(5) Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach (1) bis (4) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 195,00 erhoben.

## § 7

### Verlegungen, Umbettungen oder Ausgrabungen

Verlegungen von Grabstätten im Sinne des § 17 der Friedhofsordnung sowie Umbettungen und Ausgrabungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und dem Veranlasser samt einer angemessenen Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf die Ausführung einer solchen Maßnahme durch die Stadt kann nicht erhoben werden.

## § 8

### Grabgebühren

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätten	EURO 1.325,00
b)	Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab)	EURO 2.799,00
	jede weitere Grabstelle	EURO 1.400,00
c)	Urnennischen in Urnenwänden	EURO 1.032,00
d)	Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung	EURO 865,00
e)	Urnenwiesengrabstätten	EURO 570,00
f)	Anonyme Grabstätten	EURO 570,00
g)	Kindergrabstätten	EURO 712,00
h)	Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	EURO 944,00
i)	Grabstätten in einem Baumhain	EURO 750,00

2. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstelle/Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

	Wahlgrab (pro Verlängerungsjahr)	EURO 134,00
--	----------------------------------	-------------

---

Urnennische (pro Verlängerungsjahr)	EURO	44,00
Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung (pro Verlängerungsjahr)	EURO	41,00
Urnensengrabstätten (pro Verlängerungsjahr)	EURO	27,00
Kindergrabstätten (pro Verlängerungsjahr)	EURO	56,00

### § 9

#### Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |  |      |        |
|--|------|--------|
| 1) bei Wahlgrabstätten   | EURO | 597,00 |
| 2) bei Reihengrabstätten   | EURO | 215,00 |
| 3) bei Kindergrabstätten   | EURO | 107,00 |
| 4) bei Urnenreihengrabstätten  | EURO | 107,00 |
| 5) bei Urnenwänden, Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnensengrabstätten | EURO | 100,00 |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 1.1.2013 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch die bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

### § 10

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Riedstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen,

abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) EURO 68,00
  - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) EURO 68,00
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Riedstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16. Juli 1997, zuletzt geändert am 12. November 2009, außer Kraft.

*Der so geänderten Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD und des Vertreters der Linken und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

Eine Abstimmung über den Änderungsantrag der Linken ist somit hinfällig.

**TOP 4      Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Straße 13“ im  
                 Stadtteil Erfelden  
                 Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses und Wegfall**

**der Vorgabe, 300 m<sup>2</sup> gewerbliche Flächen auszuweisen**

**DS-IX-242/13**

Der Aufstellungsbeschluss vom 06.11.2008 wird um die Flurstücke 326/3, 327/2, 327/3, 331, 333/1, 332, 333/2, 335/4, 337/2, 340/3 340/4 erweitert.

Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihre Vorgabe auf, wonach ein "Misch-Dorfgebiet (MD)" auszuweisen ist, um die Ansiedlung von Gewerbe auf einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> zu ermöglichen.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 10 Grenzänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Stockstadt  
am Rhein und der Stadt Riedstadt in der Gemarkung  
Erfelden, Flur 24, in der Fassung vom Januar 2013**

**DS-IX-248/13**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt den als Anlage beigefügten Grenzänderungsvertrag. Der Bürgermeister und die Erste Stadträtin werden mit der Ausfertigung des Vertrages beauftragt.

*Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 21.3. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Linke)  
zur Privatisierung der Wasserversorgung DS-IX-258/13**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag der SPD und einen konkurrierenden Hauptantrag der CDU/FDP.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde der Antrag der CDU angenommen.

Sowohl die SPD als auch der Vertreter der Linken bringen ihre Anträge wieder ein.

Der ursprünglich Antrag der Linken lautet:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt fordert die Europäische Kommission auf, ihre Pläne, die Wasserversorgung durch die Hintertür zu privatisieren, fallen zu lassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ein zentrales öffentliches Gut ist. Es ist Aufgabe aller Ebenen von der Europäischen Union, über die Bundes- und Landesregierungen bis zu den Städten und Gemeinden, dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung haben.
3. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den EU-Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, sich entsprechend des Beschlusses gegenüber der EU-Kommission gegen die Wasserprivatisierung einzusetzen.

Der SPD-Antrag lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt setzt sich seit langem uneingeschränkt für die bestmögliche Qualität des Roh- und Trinkwassers ein. Insofern kritisiert Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt dass es bisher im europäischen Gesetzgebungsverfahren nicht gelungen ist, die kommunale Wasserversorgung dauerhaft aus dem Anwendungsbereich der geplanten EU-Konzessionsrichtlinie herauszunehmen und so zu verhindern, dass die Versorgung mit dem Lebensmittel Trinkwasser dem profitorientierten Wettbewerb privater Konzerne geöffnet wird. Es darf aber keine Privatisierung der Trinkwasserversorgung geben, denn gesundes und qualitativ hochwertiges Trinkwasser ist Existenzgrundlage und darf nicht zum bloßen Handelsgut verkommen.

Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt appelliert deshalb eindringlich an die deutschen Beteiligten am weiteren Gesetzgebungsverfahren – Europaabgeordnete wie Bundes- und Landesregierungen – die von den Kommunen verantwortete Versorgung mit hochwertigem und preiswertem Trinkwasser als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge unbefristet sicherzustellen. Sie begrüßt ausdrücklich die Zielrichtung der Initiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ gegen die EU-Konzessionsrichtlinie, mit der engagierte Bürgerinnen und Bürger mittels des neuen Instruments Europäische Bürgerinitiative und mindestens einer Million Unterschriften das Vorhaben der EU verhindern wollen.

Der Antrag der CDU/FDP-Fraktion lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt darin überein, dass Wasser – wie in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000; L 140 vom 5. Juni 2009) beschrieben – „keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, ist.

2. Die Stadtverordnetenversammlung teilt das generelle wettbewerbspolitische Ziel der EU, dass Kommunen Konzessionen nach einem wettbewerblichen, diskriminierungsfreien, transparenten und einheitlichen Verfahren vergeben müssen, wenn sie sich dafür entscheiden, einen externen Auftragnehmer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Ein „Zwang zur Privatisierung“ der Trinkwasserversorgung ist nicht im Richtlinienentwurf enthalten und wird von der Stadtverordnetenversammlung generell abgelehnt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der Ausnahmetatbestand der „echten Zusammenarbeit“, unter den die interkommunale Zusammenarbeit in der Richtlinie fallen und damit nicht ausschreibungspflichtig sein soll, nicht ausreichend definiert ist. Somit könnte die interkommunale Zusammenarbeit mancher Kommunen zu Unrecht in Frage gestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung sieht an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf.

4. Die Stadtverordnetenversammlung fordert daher die Landesregierung auf, sich auf Bundes- und Europaebene im oben beschriebenen Sinne für eine preiswerte und hochwertige Trinkwasserversorgung stark zu machen. Die weiteren Beratungen auf europäischer Ebene sind aufmerksam zu beobachten.

5. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass mit dem jetzt durch den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlamentes beschlossenen Kompromissvorschlags die Entscheidungshoheit, ob eine Aufgabe der Daseinsvorsorge durch die Kommune selbst oder durch Dritte erledigt werden soll, auch weiterhin der öffentlichen Handüberlassen bleibt. Dabei müssen die Kommunen ihrem Auftrag umfassend gerecht werden. Dazu gehört auch, Bürgerinnen und Bürgern durch eine transparente Kostenrechnung nachzuweisen, dass die von ihnen erhobenen Wassergebühren angemessen sind. Die staatliche Organisationshoheit, insbesondere das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, bleibt auf diese Weise gewahrt.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag der Linken abstimmen.

*Dieser Antrag wird mit 5 Ja-Stimmen des Vertreters der Linken, des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und aus den Reihen der GLR, 27 Nein-Stimmen der SPD, der CDU/FDP und der Freien Wähler und 4 Enthaltungen der GLR abgelehnt.*

Nun wird über den Antrag der SPD abgestimmt.

*Dieser Antrag wird mit 21 Ja-Stimmen der SPD und der GLR, 13 Nein-Stimmen der CDU/FDP und der Freien Wähler und 2 Enthaltungen des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle angenommen.*

Eine Abstimmung über den Antrag der CDU/FDP-Fraktion ist somit hinfällig.

#### **TOP 21.4. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Linke) zum Rederecht für fraktionslose Stadtverordnete DS-IX-259/13**

Der Antrag wird zurückgestellt.

Nun ruft der Vorsitzende die Tagesordnungspunkte 7, 17, 18, 19, 20 und 21.2. zur gemeinsamen Beratung auf.

Ursula Fraikin (CDU) erscheint zur Sitzung.

Dieter Frey (Freie Wähler) verlässt zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 17 den Saal.

#### **TOP 17 Zuschuss Schwimmbad Crumstadt DS-IX-255/13**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 60.000,00 € an einen noch zu gründenden Verein zum Betrieb des Schwimmbades in Crumstadt für 2013 zu. Die Auszahlung des Betrages sowie die Gewährung von Zuschüssen in den Folgejahren erfolgt erst nach Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzeptes und Abschluss eines Vertrages mit dem Verein.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der GLR, der durch einen Vorschlag der Verwaltung ergänzt wurde. Die Ergänzung wird von der GLR übernommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt möge beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 60.000,00 € abzüglich der für den Betrieb des Schwimmbades anfallenden Energiekosten an einen noch zu gründenden Verein zum Betrieb des Schwimmbades in Crumstadt für 2013 zu. Der verbleibende Betrag wird mit einem Sperrvermerk versehen. Bedingung für die Aufhebung des Sperrvermerks ist es, dass

- ein Betriebskonzept für das Schwimmbad vorgelegt wird, welches einen wirtschaftlichen und technischsicheren Betrieb in den Folgejahren erwarten lässt;
- ein ausgehandelter Betreibervertrag zwischen dem zu gründenden Verein und der Stadt Riedstadt vorgelegt wird, der die Chancen und Risiken gerecht verteilt und in dem insbesondere das Prinzip „Wer handelt, haftet“ beachtet wird;
- die Entwicklung des Vereins erwarten lässt, dass er personell und finanziell dauerhaft in der Lage sein wird, das Bad zu betreiben;
- der Verein nachweist, dass eine ausreichende Anzahl an Vereinsmitgliedern evtl. nötige Fachkundenachweise (z.B. Rettungsschwimmer, Umgang mit Chlorgas, etc.) erworben hat;
- der Verein zum dauerhaften Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen erhalten hat.

Über den Eintritt der Bedingungen und die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der HFW.

Mit der evtl. Aufhebung des Sperrvermerks wird keine Aussage über die Höhe evtl. Zuschüsse in den Folgejahren getroffen.

*Dem geänderten Antrag der GLR wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

*Der so geänderten Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

Dieter Frey kommt wieder in den Saal.

## **TOP 21.2. Antrag der GLR-Fraktion zum Klimaschutzkonzept**

**DS-IX-257/13**

Der Antrag wird zurückgestellt, da auch die Entscheidung über das Klimaschutzkonzept zurückgestellt wurde. Im vorgelegten Stellenplan ist eine mit Sperrvermerk versehene Stelle für eine/n Klimamanagerin eingestellt.

## **TOP 18 Verabschiedung des Haushaltes mit allen Anlagen**

**DS-IX-233/12**

Hierzu gibt es Änderungsanträge:

Die CDU/FDP-Fraktion beantragt, die Mittel für den Neubau einer Kindertagesstätte in Höhe von 3,49 Mio. Euro mit einem Sperrvermerk zu versehen, der vom Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss aufzuheben ist.

*Dem Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen von CDU/FDP, GLR, der Freien Wähler und dem fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und 15 Nein-Stimmen der SPD und des Vertreters der Linken zugestimmt.*

Die SPD-Fraktion beantragt, Mittel in Höhe von 60.000,-- € für die behindertengerechte Gestaltung der Bushaltestelle "An der Kirche" im Haushalt bereitzustellen. Der Magistrat wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

Sebastian Wispel (GLR) beantragt, diese Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen, bis die Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Sperrvermerk soll vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgehoben werden.

Die SPD übernimmt die Änderung.

*Dem Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen der SPD, der GLR, des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und 14 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion und der Freien Wähler zugestimmt.*

Der Vorsitzende lässt nun über die in den Ausschüssen und vom Magistrat beschlossenen Änderungen abstimmen, die in einer Aufstellung vorliegen.

*Den Änderungen wird mit 34 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme des Vertreters der Linken und zwei Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

Nun gibt es noch einen Änderungsantrag der GLR:

Der Investitionsansatz 546-100-1 „Grundhafte Sanierung Parkplatz Jahnplatz“ wird ersatzlos gestrichen.

*Der Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen der GLR, aus den Reihen der CDU/FDP und den Freien Wählern, 21 Nein-Stimmen der SPD, aus der CDU/FDP-Fraktion, des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und einer Enthaltung aus den Reihen der GLR abgelehnt.*

Die neue Vorlage lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) die beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.

Der Haushaltsentwurf 2013 weist entsprechend der vorliegenden Haushaltssatzung im ordentlichen Ergebnis Erträge in Höhe von 32.735.409,21 Euro und Aufwendungen in Höhe von 37.608.104,01 Euro aus. Im außerordentlichen Ergebnis werden Erträge in Höhe von 125.000,00 € und keine Aufwendungen geplant. Es ergibt sich ein Fehlbetrag im Ergebnis von 4.747.694,80 Euro.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 4.295.707,01 Euro. Kredite für Investitionen werden in Höhe von 4.477.361,00 Euro veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 55.660,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 27.000.000,00 Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung lautet:

## Haushaltssatzung

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.735.409,21 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.608.104,01 Euro
mit einem Saldo von	- 4.872.694,80 Euro

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.000,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro
mit einem Saldo von	125.000,00 Euro

mit einem Fehlbedarf von	- 4.747.694,80 Euro
--------------------------	---------------------

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 3.595.707,01 Euro
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.608.000,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.085.361,00 Euro
mit einem Saldo von	- 4.477.361,00 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.477.361,00 Euro
---	-------------------

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 7. März 2013

---

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	700.000,00 Euro - 3.777.361,00 Euro
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	- 4.295.707,01 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 4.477.361,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 55.660,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 27.000.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 430 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

**§ 6**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

**§ 7**

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.

2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.

3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.

4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.

5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung des beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.

7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.

c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.

d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn

a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.

b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.

c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.

9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.

10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

*Dem geänderten Haushalt mit seinen Anlagen wird mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle zugestimmt.*

#### **TOP 19     Haushaltssicherungskonzept 2013**

**DS-IX-235/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das im Haushaltsentwurf 2013 befindliche Haushaltssicherungskonzept als Anlage zum eingebrachten Haushalt.

*Dem aktualisierten Haushaltssicherungskonzept wird mit 19 Ja-Stimmen der CDU/FDP, der GLR und den Freien Wähler, 2 Nein-Stimmen des Vertreters der Linken und des fraktionslosen Stadtverordneten Peter W. Selle und 16 Enthaltungen der SPD und aus den Reihen der GLR zugestimmt.*

#### **TOP 20     Investitionsprogramm 2012 bis 2017**

**DS-IX-236/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das im Haushalt 2013 befindliche Investitionsprogramm 2012 bis 2017.

*Dem aktualisierten Investitionsprogramm wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

#### **TOP 7     Vergabe von Straßen- und Kanalbauarbeiten hier: Grundhafte Sanierung der Straßen und Kanalbau Am Roseneck, Hofheimer Weg, In der Horst,**

**Zum Wiesengrund, Modaustraße, Lagerstraße mit  
Umgestaltung des Jahnplatzes (Kerweplatz)**

**DS-IX-245/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straßenbau- und Kanalbauarbeiten zur grundhaften Sanierung der Straßen Am Roseneck, Hofheimer Weg, In der Horst, Zum Wiesengrund, Modaustraße, Lagerstraße, sowie die Arbeiten zur Umgestaltung des Jahnplatzes an die Fa. Knebel Baugesellschaft mbH auf der Grundlage Ihres Angebotes vom 14.01.2013, welches mit der vorläufigen Gesamtsumme von 2.690.303,32 EUR brutto abschließt, zu vergeben.

*Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen der GLR und 2 Enthaltungen aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.*

Nun berichtet der Vorsitzende, dass die Erste Stadträtin Erika Zettel zum 6. Mai 2013 ihren Rücktritt erklärt hat. Bei der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Mai wird deshalb eine neue Erste Stadträtin oder ein neuer Erster Stadtrat ernannt werden.

Bürgermeister Amend gibt bekannt, dass am 10. Mai ab 16.00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle ein Abschiedsfest zu Ehren Erika Zettels stattfindet.

Die Anwesenden erheben sich und zollen so der Ersten Stadträtin Respekt.

Der Vorsitzende Patrick Fiederer schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Riedstadt, den 15. März 2013

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)